



**raaba  
grambach**  
MARKTGEMEINDE

Marktgemeinde Raaba-Grambach  
Josef-Krainer-Straße 40  
8074 Raaba-Grambach  
Mail: [foerderung@raaba-grambach.gv.at](mailto:foerderung@raaba-grambach.gv.at)

Eingangsstempel

**ELEKTROFAHRRAD 2026**  
522/7786

**Antrag auf Förderung von Elektrofahrrad**  
(gebührenfrei)

**Angaben zur Antragstellerin oder Antragsteller:**

Familien-/Nachname		Vorname, Geburtsdatum:	
Anschrift:		E-Mail für Rückfragen:	
Bankverbindung / IBAN:		Telefonnummer für Rückfragen:	
Genauere Bezeichnung des Empfängerkontos:			
Bei ausländischer Bankverbindung BIC:		Genauere Bankbezeichnung:	

**Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:**

Als Antragstellerin/Antragsteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 10.12.2025 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

# Förderrichtlinien Elektrofahrrad

Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025 befristet von 01.01.2026 bis 31.12.2026

## **Förderung:**

Gefördert wird der Ankauf eines Elektrofahrrades.

## **Höhe der Förderung:**

25% der mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten, max. € 500,- / einmalig je BürgerIn

## **Auszahlungsmodus & Antragstellung:**

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars, der Einzahlungsbestätigung und Rechnung.

Der Förderantrag ist spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum zu stellen. Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Rechnung hat den Namen sowie die Adresse der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Rades zu enthalten.

Der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin oder des Förderungwerbers muss in Raaba-Grambach sein.

Diese Förderung gilt einmalig auch für DienstnehmerInnen im aufrechten Dienstverhältnis mit der Marktgemeinde Raaba-Grambach unter der Voraussetzung der regelmäßigen Verwendung für den Dienstweg.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.  
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.